

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 15. Dezember 2021

2021/294 0.04.05.01 Schriftliche Anfrage

Schriftliche Anfrage "Tempo 30 und die Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft von Blaulichtorganisationen in der Stadt Wetzikon", Beantwortung (Parlamentsgeschäft 21.01.02)

Beschluss Stadtrat

- 1. Die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Tempo 30 und die Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft von Blaulichtorganisationen in der Stadt Wetzikon" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
- 2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
- 3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Tiefbau
 - Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen
 - Projektleiterin Tiefbau
 - Abteilung Bevölkerung + Sicherheit
 - Feuerwehrkommandant + Stabs-Off
 - Führung Stadtpolizei Wetzikon

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Tempo 30 und die Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft von Blaulichtorganisationen in der Stadt Wetzikon" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Rolf Zimmermann (SVP) ist am 21. Oktober 2021 beim Büro des Parlaments eingegangen:

Schriftliche Anfrage: Tempo 30 und die Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft von Blaulichtorganisationen in der Stadt Wetzikon

In immer mehr Gemeinden und Städten wird eine grossflächige Einführung von Tempo 30 angestrebt. So prüft zurzeit auch die Stadt Wetzikon eine solche flächendeckende Einführung von Tempo 30 Zonen. Dabei stehen leider nur immer die bekannten Argumente wie Lärmschutz, Verbesserung der Lebensqualität und Verkehrssicherheit im Vordergrund. All diese genannten Argumente haben sicher ihre Berechtigung. Wie aber sieht es mit der allgemeinen Sicherheit aus?

Besonders die Feuerwehr mit ihren schweren und grossen Einsatzfahrzeugen, der Rettungsdienst in lebensbedrohlichen Situationen, aber unter Umständen auch die Polizei dürften durch eine grossflächige Einführung von Tempo 30 zukünftig in ihrer Einsatzqualität und Geschwindigkeit behindert werden. Diese Feststellung wurde kürzlich auch in einem Regierungsratsbeschluss (RRB-2021-1024) auf Anfrage aus dem Kantonsrat bestätigt.

Um festzustellen, ob diese Interessen der Blaulichtorganisationen auch in den Entscheidungsprozess bei der Stadt Wetzikon einbezogen wurden, möchte ich den Stadtrat gerne einladen, zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen.

- 1. Hat sich der Stadtrat im Vorfeld mit dem möglichen Behinderungspotenzial der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Sanität, Polizei) bei einem grossräumigen Einführen von Tempo 30 auseinandergesetzt?
- 2. Kann der Stadtrat mit der geplanten, flächendeckenden Einführung von Tempo 30 sicherstellen, dass auf dem ganzen Stadtgebiet von Wetzikon die gesetzlichen Leistungsnormen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Feuerwehr auch zukünftig, mit Berücksichtigung des neu geplanten Standortes des Feuerwehrdepots erfüllt werden?
 - (Die minimale Leistungsvorgabe in dicht besiedelten Gebieten beträgt für Feuerwehren 10 Minuten ab Alarmierung bis zum Eintreffen auf dem Schadenplatz).
 - Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Angehörigen einer freiwilligen Feuerwehr bei einem Ernstfallaufgebot bei Anfahrten ins Feuerwehrdepot im Privatfahrzeug stets an die Strassenverkehrsgesetze zu halten haben!!
- 3. Kann der Stadtrat mit der geplanten, flächendeckenden Einführung von Tempo 30 sicherstellen, dass auf dem ganzen Stadtgebiet von Wetzikon die gesetzlichen Hilfsfristen des Interverband für Rettungswesen (IVR) für den Rettungsdienst auch zukünftig erfüllt werden?
 - (Für den Rettungsdienst gilt eine Hilfsfrist von 15 Minuten, jedoch ist aus medizinischen Gründen auf eine Hilfsfrist von 10 Minuten hinzuarbeiten.)
 - Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rettungsdienste, Regio 144 in Rüti und der Rettungsdienst Uster, heute schon genug weit entfernt vom Stadtgebiet Wetzikon stationiert sind!
- 4. Ist der Stadtrat bereit, dort wo nötig (vor allem auf wichtigen Durchfahrtsachsen) auf allfällige Tempo 30 flankierende bauliche Massnahmen zu verzichten, um die Einsatzbereitschaft der Blaulichtorganisationen sicher zu stellen?

(Bauliche Massnahmen sind keine generelle Voraussetzung für die Einführung von Tempo 30 und können sich, wie übrigens auch die Bus-Kapphaltestellen, sehr behindernd auf die Einsatzfahrten der Blaulichtfahrzeuge im täglichen Verkehr auswirken).

Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen.

Freundliche Grüsse Rolf Zimmermann

Formelles

Die schriftliche Anfrage ist gemäss Art. 48 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 49 GeschO Parlament innert drei Monaten seit der Zustellung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewährt.

Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Die schriftliche Anfrage "Tempo 30 und die Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft von Blaulichtorganisationen in der Stadt Wetzikon" wird wie folgt beantwortet: (Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

Frage 1: Hat sich der Stadtrat im Vorfeld mit dem möglichen Behinderungspotenzial der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Sanität, Polizei) bei einem grossräumigen Einführen von Tempo 30 auseinandergesetzt?

Der Stadtrat hat sich im Zusammenhang mit der strategischen Überlegung zur Temporeduktion auf kommunalen Strassen in Wetzikon nur am Rande mit dem möglichen Behinderungspotenzial von Tempo-30-Zonen für Blaulichtorganisationen befasst. Dieses Thema ist relativ neu auf der politischen Agenda, der in der schriftlichen Anfrage genannte Regierungsratsbeschluss zur Beantwortung der Anfrage "Tempo 30 und Auswirkungen in den Städten auf die Einsatzbereitschaft von Blaulichtorganisationen" ist datiert vom 15. September 2021.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 8. September 2021 die Erarbeitung von verkehrstechnischen Gutachten zur Einführung von Tempo-30-Zonen in den Siedlungsgebieten (Quartierzellen) mit vorwiegender Wohnnutzung, beschlossen. Gemäss vorgelagerten Begleituntersuchungen gibt es in den meisten Fällen Gewinne bei Verkehrssicherheit, Lärm- und Luftschadstoffminderung sowie bei der Aufenthaltsqualität – gleichzeitig wird die Auto-Mobilität nicht übermässig eingeschränkt.

In den Gutachten wird im Einzelfall geprüft, ob mögliche Nachteile am Ort der Anordnung oder an anderer Stelle entstehen können. Aufgrund der aktuellen politischen Diskussion auf kantonaler Ebene werden die Auswirkungen auf die Blaulichtorganisationen in den Tempo-30-Gutachten abgehandelt, genauso wie die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr auch untersucht werden.

Frage 2: Kann der Stadtrat mit der geplanten, flächendeckenden Einführung von Tempo 30 sicherstellen, dass auf dem ganzen Stadtgebiet von Wetzikon die gesetzlichen Leistungsnormen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Feuerwehr auch zukünftig, mit Berücksichtigung des neu geplanten Standortes des Feuerwehrdepots erfüllt werden?

Der Stadtrat wird sicherstellen, dass allfällige Tempo-30-Massnahmen möglichst geringen Einfluss auf die Interventionszeiten der Blaulichtorganisationen – namentlich für die Feuerwehr – haben und die Leistungsnormen bestmöglich erfüllt werden.

Es ist unbestritten, dass bereits heute Umstände wie Stausituationen oder erschwerte Strassenbedingungen (Schneefall) zu Verspätungen führen können. Während sich die zusätzlichen Zeitverluste durch Tempo 30 in den Hauptverkehrszeiten in Grenzen halten, werden sich in der Nacht und am Wochenende die Anfahrtszeiten für die Einsatzkräfte zum Feuerwehrdepot etwas verlängern, da sich die Feuerwehrleute bei Anfahrten im Privatfahrzeug vollumfänglich an die Strassenverkehrsgesetze zu halten haben. Der neue Standort des Feuerwehrdepots ist diesbezüglich deutlich besser gelegen als der heutige Standort. Das Einrücken der Feuerwehrangehörigen ins heutige Depot ist in Bezug auf das Durchkommen durch die Stadt Wetzikon – namentlich im Feierabendverkehr – deutlich ungünstiger. Bei den Rettungsdiensten ist zu berücksichtigen, dass diese sowohl von der Zentrale zum Einsatzort als auch vom Einsatzort zu den Spitälern fahren müssen. Im Notfall ist dies jedoch beides mit Blaulicht möglich, wodurch sich der Zeitverlust in Grenzen halten sollte, denn gemäss Strassenverkehrsgesetz dürfen bei dringlichen Dienstfahrten die Verkehrsregeln, wenn notwendig, mit der gebotenen Vorsicht missachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass mit Blaulicht in den Wohnquartieren bei einer geltenden Höchstgeschwindigkeit von Tempo 50 aus Verkehrssicherheitsgründen nicht wesentlich schneller gefahren wird als bei Tempo 30. In der Praxis verliert ein Fahrzeug bei der geltenden Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nur wenige Sekunden im Vergleich zu Tempo 50. Hinzu kommt, dass der Verkehrsfluss Messungen zufolge bei Tempo 30 sogar besser sein kann als bei Tempo 50.

Die verschiedenen Gutachten zur Einführung von Tempo-30-Zonen in den Siedlungsgebieten (Quartierzellen) mit vorwiegender Wohnnutzung werden zurzeit erstellt. Es werden nicht alle Strassen in Wetzikon Teil dieser Untersuchung sein, weshalb in diesem Zusammenhang auch nicht das gesamte Strassennetz mit einer Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h versehen wird. Dennoch kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die Höchstgeschwindigkeit in Zukunft nicht auch auf Teilen des übrigen Strassennetzes auf 30 km/h herabgesetzt wird, denn es laufen beispielsweise auch beim Kanton dahingehend Abklärungen, das im Rahmen der Lärmsanierungen auf Staatsstrassen.

Frage 3: Kann der Stadtrat mit der geplanten, flächendeckenden Einführung von Tempo 30 sicherstellen, dass auf dem ganzen Stadtgebiet von Wetzikon die gesetzlichen Hilfsfristen des Interverband für Rettungswesen (IVR) für den Rettungsdienst auch zukünftig erfüllt werden?

Siehe Antwort auf Frage 2.

Frage 4: Ist der Stadtrat bereit, dort wo nötig (vor allem auf wichtigen Durchfahrtsachsen) auf allfällige Tempo 30 flankierende bauliche Massnahmen zu verzichten, um die Einsatzbereitschaft der Blaulichtorganisationen sicher zu stellen?

Im Kanton Zürich – ausgenommen sind die Städte Zürich und Winterthur, welche gemäss kantonaler Signalisationsverordnung eigenständig Verkehrsanordnungen verfügen dürfen – benötigt die Einführung einer Tempo-30-Zone die Zustimmung der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich, welche auf Antrag der Gemeinden auch die notwendigen Verfügungen erlässt. Bauliche Massnahmen sind zwar keine generelle Voraussetzung für die Einführung von Tempo 30, sie sind aber gestützt auf Art.

5 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen zu ergreifen, wenn sie zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit nötig sind. Bei einer Tempo-30-Zone sind gemäss Praxis der Kantonspolizei Zürich auf Strassenzügen, welche von 85 % der gemessenen Fahrzeuge mit einer Maximalgeschwindigkeit von 41 km/h und höher ($V_{85} \ge 41$ km/h) befahren werden, zwingend bauliche Massnahmen nötig. Nur auf Strassenzügen mit geringeren V_{85} -Werten genügen in der Regel markierungstechnische Massnahmen wie zum Beispiel Bodenmarkierungen "30".

Für die Einführung einer Tempo-30-Zone muss gemäss Strassenverkehrsgesetz ein verkehrstechnisches Gutachten erstellt werden, aus welchem unter anderem hervorgehen muss, ob bauliche Massnahmen zur Einhaltung der neu signalisierten Höchstgeschwindigkeit (Tempo 30) erforderlich sind. Es werden Ergebnisse von Verkehrsmessungen hinzugezogen, welche den Handlungsbedarf anhand der gemessenen Geschwindigkeiten (V₈₅) genau darlegen. Der Stadtrat kann daher nicht in eigenem Ermessen entscheiden, ob mit der Einführung von Tempo-30-Zonen bauliche Massnahmen erstellt werden sollen. Es wird jedoch darauf geachtet, dass so wenige bauliche Massnahmen wie möglich aber so viele wie notwendig umgesetzt werden. Bei der Wahl der baulichen Massnahmen wird auf die Bedürfnisse der Blaulichtorganisationen – namentlich auf die grossen Fahrzeuge der Feuerwehr – Rücksicht genommen.

Die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h müssen nach rund einem Jahr auf ihre Wirkung überprüft werden. Die entsprechenden Kontrollmessungen erfolgen durch die Kantonspolizei Zürich. Werden die angestrebten Ziele im Hinblick auf die gemessene Geschwindigkeit (V₈₅) nicht erreicht, sind zusätzliche Massnahmen notwendig.

Akten

Schriftliche Anfrage Tempo 30 und die Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft von Blaulichtorganisationen in der Stadt Wetzikon (Parlamentsgeschäft 21.01.02) vom 21.10.2021

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin